

„Vertrag über die Untersuchung eines Pferdes“ – Ein Beitrag zur Standardisierung der Ankaufsuntersuchung beim Pferd. Teil I: Juristische Anmerkungen

D. Plewa

Kanzlei Dr. D. Plewa und H. H. Doppler, Germersheim

Einleitung

Im Frühjahr 1987 fand sich eine Gruppe von Tierärzten und Juristen auf einer Klausurtagung der Schwarzwald-Tierklinik zusammen, um einerseits über ungelöste Fragen im Zusammenhang mit der Ankaufsuntersuchung des Pferdes zu beraten und um andererseits ein Vertragsformular zu erarbeiten, welches nach Veröffentlichung und Einführung in die Praxis Allgemeingültigkeit erhalten soll. Ziel der Schaffung eines solchen Formulars war es, den tierärztlichen Leistungsumfang bei der Kaufuntersuchung zu standardisieren und die juristischen Unklarheiten und Unsicherheiten der Position des untersuchenden Tierarztes in dieser Situation soweit wie möglich auszuräumen.

Im ersten Teil dieser Veröffentlichung sollen im wesentlichen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ vom Fachjuristen erläutert und dem Tierarzt verständlich gemacht werden. In dem zu einem späteren Zeitpunkt erscheinenden Teil II wird es um die Kommentierung des tierärztlichen Untersuchungsganges gehen.

Wortlaut der Vertragsbestimmungen

1. Der Auftraggeber erteilt dem Tierarzt den Auftrag zur Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird in Abstimmung mit dem Tierarzt festgelegt und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Soweit nicht zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, erstreckt sich der Untersuchungsauftrag auf die Abschnitte I bis IV des Protokolls.
2. Die Untersuchung dient der Feststellung gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie erstreckt sich nicht auf sonstige Mängel und die Beurteilung des Exterieurs.
3. Der Tierarzt ist nicht verpflichtet, über die mit den einzelnen Schritten der Untersuchung verbundenen Risiken

Zusammenfassung

Im Sommer 1987 wurde ein Vertragsformular zur Ankaufsuntersuchung beim Pferd veröffentlicht, welches helfen soll, die juristischen und tierärztlichen Bedingungen in diesem Zusammenhang zu regeln. Der Artikel gibt eine juristische Erläuterung der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ dieses Formulars.

A Contribution to the Standardization of the Examination for Purchase in the Horse

In summer 1987 a form for a contract regarding the examination for purchase in the horse was published in Germany. The aim of this form is to clarify the juridical and veterinary conditions in connection with the examination. Up to now the veterinarians position is unclear and sometimes dangerous. Often he has to pay compensation after an insufficient examination. The form is subdivided in the general contract and the examination report. This article comments on the juridical sections of the form.

aufzuklären, soweit die Untersuchung nicht über den im Protokoll vorgesehenen Umfang (I bis IV) hinausgeht. Der Auftraggeber ist mit den Eingriffen, die im Verlaufe der Untersuchung vorgenommen werden, einverstanden. Er versichert, daß insoweit auch die Zustimmung des Eigentümers des Pferdes vorliegt.

4. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren. Er ist berechtigt, gegenüber dem Eigentümer und/oder Käufer/Verkäufer des Pferdes, sofern nicht Auftraggeber, Auskünfte zu erteilen, falls der Auftraggeber dies ausdrücklich gestattet.
5. Die Bewertung der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Eine Prognose zur künftigen Entwicklung des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes kann nicht gestellt werden.
6. Die Haftung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Untersuchung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie ist – auch bezüglich seiner Erfüllungsgehilfen – auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes beschränkt. Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertragsverhältnis verjähren 6 Monate vom Tage der Untersuchung an.
7. Der Tierarzt schuldet bei entsprechendem Auftrag die Anfertigung und Beurteilung der Röntgenbilder. Diese sind sein Eigentum. Zur Herausgabe ist er nicht verpflichtet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

Zur Vertragsbezeichnung

Das der Tierärzteschaft zur Verwendung vorgeschlagene Formular weist eine sehr allgemein gehaltene Überschrift auf. Dies sollte jedoch nicht zu dem Mißverständnis führen, es könne für jede Art eines Vertrages über die Untersuchung eines Pferdes Anwendung finden oder sei gar dafür von den Autoren gedacht. Diese hatten es sich zur Aufgabe gemacht, einen konsensfähigen Vorschlag für einen Vertragstext vorzulegen, der speziell die im Zusammenhang mit dem Kauf eines Pferdes durchgeführte Untersuchung betrifft. Im wesentlichen der Umstand, daß es einen allgemein anerkannten Begriff für die Kaufuntersuchung eines

Pferdes nicht gibt, ließ es geraten erscheinen, die Überschrift allgemeiner zu wählen. Zwar hatte sich die Bezeichnung „Ankaufuntersuchung“ bereits weitgehend durchgesetzt, seit Einführung der begrifflichen Unterscheidung von Ankaufs-, Verkaufs- und Gewährschaftsuntersuchung hat sie jedoch ihren Charakter als Oberbegriff eingebüßt. Mögen die erwähnten Unterscheidungen auch im Hinblick auf die Person des Auftraggebers einerseits oder den Umfang der Untersuchung andererseits unmittelbar Hinweise liefern können, so erscheint es mir doch fraglich, ob diese Differenzierung tatsächlich hilfreich war, zumal sie juristischer Systematik nicht entspricht und deswegen auch kaum Chancen hat, von Juristen, insbesondere Gerichten, mit der Folge übernommen zu werden, daß eine Einheitlichkeit in der Begriffsverwendung die Folge sein könnte. Des weiteren erschien die nicht auf einen bestimmten Untersuchungstypus festgelegte Überschrift deswegen angezeigt, weil das Vertragsformular gerade hinsichtlich des Untersuchungsumfanges etliche Wahlmöglichkeiten läßt und deswegen nicht ausschließlich, wenn auch vorwiegend im Zusammenhang mit dem Kauf bzw. Verkauf eines Pferdes geeignete Vertragsgrundlage sein kann. Das Formular erweist sich beispielsweise als verwendbar für die Untersuchung eines Pferdes im Hinblick auf ganz spezielle gesundheitliche Mängel oder auch beschränkte Untersuchungen, die etwa nur den Bewegungsapparat zum Gegenstand haben. Die Gründe für einen derart beschränkten Untersuchungsauftrag sind vielfältig, sie können jedenfalls durchaus nicht nur im kaufvertraglichen Bereich liegen. Ohne Zweifel indes ist das Vertragsformular weder geeignet noch gedacht für Untersuchungen im Zusammenhang mit der Behandlung eines Pferdes.

Allgemeine Vertragsbedingungen

Der Tierarzt als Verwender des Vertragsformulars gebraucht in einer unbegrenzten Vielzahl von Fällen die im Vertrag vorgedruckten Vertragsbedingungen. Damit sind sie rechtlich als Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz) vom 9. Dezember 1976 zu qualifizieren. In diesem Gesetz sind im wesentlichen Grundsätze für die Beurteilung der Wirksamkeit derartiger Bedingungen enthalten. Hieran hatten sich die Verfasser des schriftlichen Vertrages zu orientieren.

Vertragsbedingung 1

Der wesentliche Inhalt der ersten Vertragsbedingung befaßt sich mit dem Umfang der Untersuchung. Als Regelfall sind die Untersuchungen gemäß den Ziffern I bis IV des Vertragsformulars vorgesehen. Hierauf erstreckt sich deswegen ohne gesonderte Absprache der dem Tierarzt erteilte Auftrag bei Verwendung des Formularvertrages. Soweit der Untersuchungsumfang davon abweichen soll, wäre dies zweckmäßigerweise unter dem Stichwort „Besondere Vereinbarungen“ (Ziffer 8) aufzunehmen. Im übrigen würde sich indes ein verringerter oder erweiterter Auftragsumfang auch unmittelbar aus den Aufzeichnungen des Tierarztes in den Abschnitten I bis V ergeben. Die Aufzeich-

nungen haben insoweit gemäß Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen Beweiswert für den jeweiligen Auftragsumfang. Dies gilt um so mehr, als durch die Unterschrift am Ende des Formulars eine entsprechende Bestätigung durch den Auftraggeber erfolgt.

Vertragsbestimmung 2

In Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird ein Gesichtspunkt speziell der Ankaufs- bzw. Verkaufsuntersuchung hervorgehoben, nämlich derjenige der Momentaufnahme. Es wird klargestellt, daß sich die Untersuchungsergebnisse nur auf den Zeitpunkt der Untersuchung beziehen und nicht etwa unmittelbar als Aussagen für die künftige Verwendbarkeit des Pferdes herangezogen werden können. Des weiteren wird der Untersuchungsumfang unabhängig vom Auftrag dahin gehend umrissen, daß lediglich gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen sind. Damit wird der häufig angetroffenen Erwartung entgegen gewirkt, daß der Tierarzt sich auch zu sonstigen Mängeln, beispielsweise des Temperaments und Charakters, oder auch zu Fehlern des Exterieurs zu äußern habe. Nur auf den ersten Blick läßt diese Bestimmung eine alleinige Besserstellung des Tierarztes vermuten. Sie hat indessen für den Auftraggeber nicht nur den Vorteil der Klarstellung, sondern zugleich den, daß sein Augenmerk darauf gelenkt wird, daß er – eventuell durch anderweitige fachkundige Beratung unterstützt – seine Beurteilung nicht allein auf die Gesundheit des Pferdes zu beschränken hat und ausschließlich von der tierärztlichen Untersuchung seinen Kaufentschluß abhängig zu machen hat.

Vertragsbestimmung 3

Im ersten Satz von Ziffer 3 wird eigentlich nur *expressis verbis* festgehalten, was ohnehin der Praxis entspricht: Der Tierarzt wird der Verpflichtung enthoben, über die mit der Standarduntersuchung (Abschnitte I bis IV) verbundenen Risiken aufzuklären. Der Auftraggeber wird in der Regel insoweit keinerlei Aufklärung erwarten. Die Vertragsbedingung trägt daher den praktischen Bedürfnissen Rechnung, sie dient allein der Ausräumung eventuell juristischer Zweifel daran, ob hinsichtlich der mit den einzelnen Schritten der Standarduntersuchung verbundenen Risiken überhaupt eine Aufklärungspflicht zu bejahen wäre.

Der zweite Satz der Ziffer 3 beinhaltet die ausdrückliche Zustimmung zu den Eingriffen, die im Verlaufe der Untersuchung erforderlich sind. Die praktische Relevanz ergibt sich insbesondere im Hinblick auf die „Besonderen Untersuchungen“ gemäß Abschnitt V. Gerade um insoweit alle Zweifel an der Wirksamkeit des Einverständnisses des Auftraggebers auszuräumen, sollte ein über die Abschnitte I bis IV hinausgehender Untersuchungsumfang unter Ziffer 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen aufgeführt sein, damit die Erklärung von der Unterschrift des Auftraggebers umfaßt wird.

Nicht selten sind Auftraggeber und Eigentümer des Pferdes nicht identisch. Aus juristischer Sicht ist die Zustimmung des Eigentümers wesentlich, da allein ihm die rechtliche Befugnis obliegt, über Eingriffe in sein Eigentum zu entscheiden, die sich ohne entsprechende Erklärung beispiels-

weise im Falle einer diagnostischen Injektion als Sachbeschädigung im strafrechtlichen Sinne darstellen könnten. In der Regel wird man, wenn beispielsweise der Auftraggeber der Verkäufer eines Pferdes ist, die Zustimmung des Eigentümers allein aus der Überlassung des Pferdes zur Durchführung der Ankaufsuntersuchung ableiten können. Um indes gerade im Hinblick auf die besonderen Untersuchungen Zweifeln vorzubeugen, übernimmt gemäß Ziffer 3 Satz 3 der Auftraggeber die Gewähr dafür, daß die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.

Vertragsbestimmung 4

In Ziffer 4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist zunächst der Grundsatz enthalten, daß Auskünfte über das Ergebnis der Untersuchung lediglich gegenüber dem Auftraggeber erteilt werden dürfen und daß im übrigen der Tierarzt zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. In Ziffer 2 ist dann eine Ausnahme davon geregelt, die den Interessen der drei Personen Rechnung trägt, die das Ergebnis des tierärztlichen Untersuchungsauftrages unmittelbar angeht, nämlich den Interessen des Tierarztes, des Käufers und des Verkäufers eines Pferdes. Der Tierarzt wird durch die Vertragsbestimmung der mißlichen Situation ledig, dem Eigentümer eines Pferdes, der nicht Auftraggeber ist, keine Auskunft erteilen zu dürfen. Allerdings braucht er zur Auskunftserteilung die ausdrückliche Einwilligung seines Auftraggebers. Die Bestimmung schafft daher für beide Vertragsparteien Klarheit: Der Tierarzt, bislang häufig von Zweifeln geplagt, wenn ihn der Eigentümer als Nichtauftraggeber nach Gründen für die negative Kaufentscheidung des Interessenten fragte, kann sich nunmehr mit Fug und Recht auf den schriftlichen Untersuchungsauftrag berufen. Andererseits steht es den Kaufvertragsparteien frei, sich vor oder auch noch nach der Untersuchung darauf zu verständigen, daß unabhängig von der Auftraggeberposition an beide Auskunft durch den Tierarzt zu erteilen sei.

Vertragsbestimmung 5

Ziffer 5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen bezieht sich auf den Abschnitt C des Vertragsformulars, das heißt die Bewertung des Untersuchungsbefundes. Es muß insoweit dem Auftraggeber unmißverständlich klargemacht werden, daß die Bewertung schlechterdings nicht objektiv sein kann. Dies gilt um so mehr, als gerade an die Bewertung pathologischer Befunde hohe Erwartungen des Auftraggebers geknüpft werden. In Anbetracht des Umstandes, daß der weit überwiegende Teil der Ankaufs- bzw. Verkaufsuntersuchungen irgendwelche Befunde ergeben wird, andererseits aber diese Befunde häufig eine Abstandnahme vom Kauf nicht rechtfertigen, wird die praktische Bedeutung gerade dieses Abschnittes evident. Wenn indes der Tierarzt schon aufgerufen ist, die Untersuchungsbefunde zu bewerten, so begibt er sich andererseits hiermit auf ein haftungsrechtlich sehr gefährliches Terrain. Gerade deswegen erscheint es interessengerecht, in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß die Bewertung die persönliche Meinung des Tierarztes wiedergibt. Darüber hinaus entspricht es bis heute bereits der allgemeinen Meinung in der veterinärme-

dizinischen wie der juristischen Wissenschaft, daß der Tierarzt sich über die Bewertung der Untersuchungsergebnisse hinaus einer Prognose für die künftige Einsatzfähigkeit zunächst enthalten sollte. Mit Anspruch auf ernste Wissenschaftlichkeit wird eine solche ohnehin nicht zu treffen sein. Dies entspricht einer insoweit einschlägigen Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm, in der sehr wohl respektiert wird, daß der Veterinärmediziner mit der Abgabe einer Prognose überfordert wäre, daß er aber andererseits verpflichtet ist, darauf hinzuweisen, daß eine Vorhersage für die künftige Entwicklung nicht getroffen werden kann. Genau dieser Forderung entspricht Satz 2 von Ziffer 5.

Vertragsbestimmung 6

In Ziffer 6 ist die Haftung des Tierarztes im Zusammenhang mit der Untersuchung geregelt. Die neuere Rechtsprechung offenbarte das insoweit für den Tierarzt bestehende Risiko. Im Hinblick darauf wurde ein Haftungsausschluß für leichte Fahrlässigkeit gewählt. Ein solcher für Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatzes wäre nach dem Maßstab des AGB-Gesetzes ohnehin unzulässig. In Anbetracht der durchschnittlichen Höhe des Honoraranspruchs des Tierarztes für die Ankaufs- bzw. Verkaufsuntersuchung erweist sich eine derartige Haftungsbeschränkung, wie sie hier vorgesehen ist, noch als interessengerecht, da das sowohl hinsichtlich der denkbaren Anknüpfungspunkte für einen Fahrlässigkeitsvorwurf als auch in Anbetracht der potentiellen Schadenshöhe mit der Untersuchung verbundene Haftungsrisiko kein Äquivalent im Vergütungsanspruch des Tierarztes findet. Allein vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, berufsethische Bedenken zurückzustellen. Das Vertragsformular sieht für alle Ansprüche gegen den Tierarzt eine 6monatige Verjährung vor. Diese Regelung erfolgte im Hinblick auf das vielbeachtete Urteil des Bundesgerichtshofes, wonach Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit einer fehlerhaften Ankaufsuntersuchung einer 30jährigen Verjährung unterliegen. Ohnehin gilt die Verjährungsfrist von 6 Monaten für die Schäden, die unmittelbar beim untersuchten Pferd herbeigeführt werden. Die erwähnte Entscheidung des Bundesgerichtshofes bezieht sich auf die sogenannten Mängelfolgeschäden, das heißt solche, die sich auf das Vermögen des Auftraggebers oder des in den Schutzbereich des Vertrages einbezogenen Dritten auswirken, weil beispielsweise ein Röntgenbefund übersehen oder falsch interpretiert wurde. Da insoweit das Gesetz keine besondere Verjährungsfrist vorsieht, war der BGH gehalten, auf die allgemein geltende 30-Jahres-Frist abzustellen. Es wäre durchaus auch eine noch kürzere Frist als 6 Monate denkbar und zulässig. Indes ist mit der Anpassung an die für unmittelbare Schäden geltende gesetzliche Frist den Interessen beider Vertragsparteien ausgewogen Rechnung getragen.

Vertragsbestimmung 7

In Ziffer 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen wird zunächst hervorgehoben, daß die Röntgenuntersuchung nicht zum Standardumfang gehört, vielmehr eines besonderen Auftrages bedarf. Weiter räumt diese Bestimmung mit den – auch juristisch umstrittenen – Zweifelsfragen hin-

sichtlich des Eigentums an den Röntgenbildern auf, indem sie klarstellt, daß dem Tierarzt das Eigentum zusteht. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß er zur Herausgabe nicht verpflichtet ist. Die Vertragsbedingung indes weist den Auftraggeber darauf hin, daß er die Möglichkeit hat, mit dem Tierarzt einen Herausgabeanspruch ausdrücklich zu vereinbaren. Andererseits ist dann der Tierarzt berechtigt, sich die Anfertigung von Kopien gesondert vergüten zu lassen.

Schlußbemerkung

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen stellen keineswegs den Versuch dar, den Tierarzt gegenüber der rechtlichen Situation, wie sie sich nach Gesetz und Rechtsprechung ergibt, einseitig günstiger zu stellen. Sie dienen mehr dem Ausgleich der zwangsläufig widerstreitenden Interessen der Vertragspartner, der Ausräumung von rechtlichen Zweifeln und damit auch der Vorbeugung gegen unnötige prozessuale Auseinandersetzungen. Gerade deswegen verdienen sie meines Erachtens eine Zustimmung auf breiter Basis. Ich bin zuversichtlich, daß sie sich in der praktischen

Anwendung bewähren, zumal ihr Inhalt nicht dazu angeht, im Auftraggeber unnötige Vorbehalte zu wecken. Dies gilt um so mehr, als der Abschnitt 8 dem Grundsatz der Vertragsfreiheit Rechnung trägt und für besondere, den individuellen Bedürfnissen entsprechende Vereinbarungen durchaus Raum läßt. Das Vertragsformular insgesamt wird sich zunächst der praktischen Erprobung stellen und sich dann hinsichtlich des rechtlichen Teils auch in der gerichtlichen Überprüfung zu bewähren haben. Die sicherlich noch zu erwartende Diskussion von Veterinärmedizinern und Juristen ebenso wie die Erfahrung in der praktischen Anwendung werden zu gegebener Zeit die Hinweise darauf liefern, ob es notwendig ist, Abänderungen vorzunehmen. Die Verfasser sind weit davon entfernt, von der Überzeugung beseelt zu sein, mit dem Vertragsformular bereits den Stein des Weisen gefunden zu haben.

*Dr. jur. Dietrich Plewa
Josef-Probst-Straße 1a
6728 Germersheim*

Kurzreferat

Die Spaltlappentechnik bei der autologen Hauttransplantation beim Pferd

(Immediate Split-Thickness Autogenous Skin Grafts in the Horse)

D. G. Wilson, L. Lewelyn, C. Peyton und G. Wolf (1987)

Veterinary Surgery 16, 167-171

Beim ersten der beschriebenen Fälle handelte es sich um ein Sarkoid am Ohr eines 8-jährigen Quarter-Horse. Im zweiten Fall wurde eine Vollblutstute mit zwei Läsionen über dem linken Auge vorgestellt. Fall 3 war eine 13-jährige Halbblutstute, deren Sarkoid an der lateralen Tarsalgelenkseite lokalisiert war. Nachdem das erkrankte Hautgewebe einschließlich eines 1 cm breiten Streifens gesunder Haut exzidiert war, wurde ein 0,8 mm dickes Hauttransplantat von der lateralen Halsseite mittels eines Brown-Derma-

toms abgetrennt. Dieses Hautstück wurde auf die defekte Stelle gelegt, größenmäßig angepaßt und mit Einzelheften fixiert. Die Wunde wurde mit einer Salbenaufgabe versorgt und mit einem in steriles Mineralöl getauchten Verbandmull bedeckt. In allen Fällen war das Transplantat nach spätestens 10 Tagen zu 100 % angewachsen, Rezidive traten nicht auf. Der Verbandwechsel sollte jedoch nicht vor 4 bis 6 Tagen erfolgen, da sonst die Gefäßversorgung zum Transplantat zerstört wird. Außerdem könnte eine Kontamination auf der Transplantatseite eintreten.

Hauttransplantation bietet gegenüber der Sekundärheilung folgende Vorteile: Die Qualität des Narbengewebes ist besser, da das Epithel dicker ist und damit besseren mechanischen Schutz bietet. Die Heilungs- und Rekonvaleszenzzeit ist kürzer. Der Haarwuchs hängt von der Zahl der transplantierten und überlebenden Haarfollikel im Transplantat ab. Die Gefäßeinsprossung geht von ungranulierten Wunden rascher vorwärts als von Granulationsgewebe. Unterhautgewebe ist weniger durchblutet, von daher scheinen Blutungen unter dem Transplantat weniger häufig zu sein als beim Granulationsgewebe.

Die Granulationswunde enthält gewöhnlich mehr Bakterien, während die chirurgisch exzidierte Wunde steril sein sollte.

Die Technik der Behandlung des equinen Sarkoids hängt im übrigen von der Lokalisation des Tumors, der Ausrüstung und den chirurgischen Neigungen bzw. Fähigkeiten des behandelnden Arztes ab.

K. Schifferings